

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.16.930/30-I/10/87

II-2535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 11. Dez. 1987

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Wabl, Blau-Meissner
und Kollegen Nr.1031/J vom 15.10.1987 betreffend
und geplante Hygieneverordnung

10491AB

1987 -12- 11

zu 1031 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz
Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Blau-Meissner und Kollegen Nr.1031/J, betreffend geplante Hygieneverordnung im Milchbereich, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich möchte ich zu dieser Anfrage feststellen, daß der Vollzug des Lebensmittelgesetzes 1975 in den Aufgabenbereich des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst fällt. Er ist daher verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die dem Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden dienen. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Erlassung von Richtlinien für den kommerziellen Ab-Hof-Verkauf von Milch, um den Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigungen zu gewährleisten.

Zu Frage 1:

Vom Ständigen Hygieneausschuß der Codexkommission wurden im Entwurf Anforderungen an bäuerliche Betriebe ausgearbeitet, die Rohmilch oder Rohprodukte aus Rohmilch verkaufen. Der Entwurf wird derzeit im Bundeskanzleramt mit den Vertretern der Landwirtschaft und sohin auch mit Vertretern meines Ressorts erörtert und wird die fachliche Grundlage für die zu erlassende Verordnung ausgearbeitet.

- 2 -

Da ein diesbezügliches Verhandlungsergebnis noch nicht vorliegt, kann auch auf den Inhalt des Entwurfes derzeit nicht näher eingegangen werden.

Zu Frage 2:

Es ist weltweit, insbesondere auch im EG-Raum und in der Schweiz bekannt, daß durch den Genuß von Rohmilch Infektionskrankheiten übertragen werden können. Ursachen solcher Infektionskrankheiten sind meistens Vernachlässigungen der entsprechenden Hygieneerfordernisse. Durch die geplante Hygieneverordnung sollen solche Vernachlässigungen der Hygieneerfordernisse vermieden werden.

Zu Frage 3:

Wie in Antwort 1 erwähnt, kann die entsprechende Verordnung des für lebensmittelrechtliche Fragen zuständigen Herrn Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst nur im Einvernehmen mit meinem Ressort erlassen werden. Es wird daher nicht zuletzt im Zuge von Verhandlungen darauf ankommen, die Bestimmungen in der Verordnung so zu gestalten, daß Gesundheitsschädigungen hintangehalten werden, andererseits die praktische Abwicklung des Ab-Hof-Verkaufes nicht in Frage gestellt wird.

Der Bundesminister:

